

RS UVS Steiermark 1997/09/29 30.17-112/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1997

Rechtssatz

Die Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG wurde zutreffend an die VFG Versicherungsvermittlung und Finanzberatung GesmbH in W" gerichtet, wenn diese GesmbH als Zulassungsbesitzerin der betreffenden PKW eingetragen war und deren Rechtsnachfolgerin zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens "VFG Vorsorge Finanzierungsconsulting GesmbH in W" (gleich blieben Rechtsform, Geschäftsanschrift, Kapital, Bilanzstichtag für den Jahresabschluß udgl.) nicht der Zulassungsbehörde im Sinne des § 42 KFG bekanntgegeben wurde. Daher war der in beiden Gesellschaften unverändert bestellte handelsrechtliche Geschäftsführer zur Beantwortung der Anfrage verpflichtet.

Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftsspflicht Firma Gesellschaft Rechtsnachfolger Geschäftsführer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at